

waltung wieder ein<sup>144</sup>, jedoch mit dem Reservat, daß [...] der jährliche Überschub gedachter Gefälle zu Unserer Disposition verbleibe<sup>145</sup>. Bereits im Mai 1755 wurde diese Behörde auf Weisung Christians IV. aufgelöst.<sup>146</sup> Der Herzog ließ dem Oberkonsistorium mitteilen<sup>147</sup>, daß die geistlichen Güter ihm gehören würden und nicht den Reformierten: diese hätten lediglich die Nutznießung des Besitzes für Kirchen sowie Schulen inne, und dieses Recht sollte ihnen auch weiterhin ungeschmälert verbleiben. Die Überschüsse stünden aber ausschließlich zu landesherrlicher Verfügung. Alle Aufgaben der Geistlichen Güterverwaltung, besonders die Bau- und Besoldungspflichten, würden auch weiterhin erfüllt. Die anfallenden Verwaltungsarbeiten könnten durchaus zusätzlich von den fürstlichen Behörden erledigt werden, und deshalb sei eine eigene Güterverwaltung überflüssig.

Alle Einwände seitens des Oberkonsistoriums waren erfolglos<sup>148</sup>. Die Verwaltung der geistlichen Güter fiel nunmehr dem Aufgabenbereich der Rentkammer zu<sup>149</sup>. Diese Situation hat sich auch während der Regierung Karls II. nicht geändert; anlässlich der Geburt des Erbprinzen (1776) richtete das reformierte Oberkonsistorium aus Sorge „um die Wirkung der hierdurch begründeten katholischen Regierungssuccession“<sup>150</sup> ein Gesuch an den Herzog, die Geistliche Güterverwaltung und Gerechtsame wiederherzustellen<sup>151</sup>. Eine Antwort blieb jedoch aus.

### **Exkurs: Die Amtsverwaltung als Bindeglied zwischen der fürstlichen Regierung und den Gemeinden**

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatte sich in einzelnen Ämtern eine einfache Verwaltung, die aus den drei Hauptbeamten Amtmann, Landschreiber und Keller bestand, entwickelt<sup>152</sup>. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war die Spezialisierung der Verwaltung soweit fortgeschritten, daß in den Bereichen der Justiz, der Steuererhebung und der Zollverwaltung eigene Organe sichtbar wurden. Die im gleichen Jahrhundert geschaffenen Organisationsformen für das Forstwesen und für die Verwaltung des Kirchengutes rundeten den Verwaltungsauf-

---

144 Eine Darstellung der *Wiederaufrichtung* des Oberkonsistoriums und der Geistlichen Güterverwaltung wie auch des *Vergleichs mit Ser[enissimo]* wegen der sich vorzubehaltenden *surplus* befindet sich im KSchA Zweibrücken IV, Nr. 194.

145 Zitat nach SOHN, Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken, S. 193.

146 Siehe dazu WERNHER, Entwurf einer Kirchen- und Religions-Geschichte, S. 102-116.

147 KSchA Zweibrücken IV, Nr. 802.

148 Zur Situation der Geistlichen Güterverwaltung nach 1755 siehe KSchA Zweibrücken IV, Nr. 932. Vgl. dazu auch SOHN, Geschichte der Kirchenschaffnei Zweibrücken, S. 195 f.

149 Vgl. dazu ebda., S. 196.

150 WAGNER, Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche der Pfalz, S. 8.

151 KSchA Zweibrücken IV, Nr. 802.

152 Vgl. dazu und zum folgenden EID, Hof- und Staatsdienst, S. 191-213.